



## **Erläuterungen zu den fachlichen Bestimmungsvoraussetzungen auf dem Sachgebiet**

### **"Begutachtung von Baustoffen"**

#### 1.0 Vorbildung des Sachverständigen

Aufgabe des öffentlich bestellten Sachverständigen auf diesem Gebiet ist es, Baustoffe auf ihre Übereinstimmung mit den geforderten Eigenschaften zu überprüfen. Eine umfassende und gründliche Kenntnis der Baustofftechnologie ist notwendig, um alle Schadensmöglichkeiten einzubeziehen und nicht in betracht kommende Schadensursachen und -abläufe ausschließen zu können. Aus diesem Grund sind auch allgemeine Kenntnisse für Fachgebiete (z.B. Mängel und Schäden an Gebäuden) erforderlich, die mit dem eigentlichen Sachgebiet in Zusammenhang stehen können.

Grundlage dieser Sachverständigentätigkeit ist deshalb der erfolgreiche Abschluss eines Studiums der Architektur an einer Hochschule oder Fachhochschule.

#### 2.0 Technische und juristische Kenntnisse

##### 2.1 Technische Kenntnisse

Wegen der Vielfalt der Erscheinungsformen und Zusammenhänge, die bei der Beurteilung baustoffbiologischer Fragen von Bedeutung sein können, kommt der praktischen Tätigkeit als Voraussetzung der öffentlichen Bestellung besondere Bedeutung zu. Diese muss mindestens zu einem erheblichen Teil Gelegenheit gegeben haben, eigene Einblicke und Erfahrungen zu gewinnen. Eine überwiegend wissenschaftliche oder planerische Tätigkeit, bei der keine Gelegenheit bestand, die Bedingungen des Prüfens und der damit verbundenen Gesetzmäßigkeiten kennenzulernen, genügt nicht.

Der Antragssteller muss in der Lage sein, einschlägige Baustoffprüfungen überwachen zu können. Es ist nicht erforderlich, dass er alle Prüfungen mit eigenen Prüfeinrichtungen durchführen kann. Er muss jedoch die Richtigkeit von Prüfergebnissen eigenverantwortlich feststellen können. Dazu ist auch eine genaue Kenntnis der Prüfnormen und Prüfverfahren erforderlich. Außerdem müssen fundierte chemische und physikalische Kenntnisse vorhanden sein, um die Verträglichkeit von Baustoffen sicher zu beurteilen.



## 2.2 Juristische Kenntnisse

Der Sachverständige muss grundsätzlich in der Lage sein, den Zweck zu erkennen, zu dem der Auftraggeber das Gutachten benötigt. Er muss deshalb über die wesentlichen Grundzüge des Bau-, Haftungs- und Versicherungsrechts sowie der Zivilprozessordnung Bescheid wissen, um sein Gutachten in die rechtliche Situation einbinden zu können.

Der Antragssteller muss grundlegende juristische Kenntnisse zur Beurteilung von Leistungsverträgen und Werklieferungsverträgen haben.

## 3. Besondere Kenntnisse im Aufbau und in der Abfassung von Gutachten

Der Bewerber muss in der Lage sein, sein fachliches Wissen in der einem Gutachten entsprechenden Form darzulegen, d.h. er muss alle für das Gutachten und dessen Verständnis relevanten Tatsachen, Berechnungen und Überlegungen in geordneter und zum Ereignis hinführender Weise darstellen können. Die Darstellung hat so zu erfolgen, dass ein Fachmann alle Daten und Gedankengänge, auf denen das Gutachten beruht, ohne weiteres nachprüfen und ein Laie die gedankliche Ableitung nachvollziehen kann.